

Beispiel: Inhalt eines SiGePlanes – kleine Baumaßnahme

Bauvorhaben: Fassadensanierung an einem Wohnblock, Höhe = 12 m, mit hervorstehenden Seitenflügeln und Erkern

ausgeschriebene Arbeiten: Sanierung von Sandstein-Fenster-Gewänden, Putzarbeiten, Farbanstrich, Baustromverteiler und dessen Prüfung, Gerüst, Baustellensicherung

(Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sollten jeweils mit einem Termin versehen werden.)

Baustelleneinrichtung Toiletten

Die Toiletten im Erdgeschoß sind funktionsfähig herzurichten.
Verantwortlich: Bauleitung

Pausenräume

Den Gewerken Sandstein, Putzer und Maler ist ein Raum zur Verfügung zu stellen, der als Lager und Pausenraum genutzt werden kann.
Verantwortlich: Bauleitung

Mittel für die erste Hilfe sowie für den Brandschutz und weitere Einrichtungen stellen die Auftragnehmer selbständig.

Gefahr durch öffentlichen Verkehr

Baustellensicherung nach Richtlinie für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
Verantwortlich: Bauleitung

Gerüstbau

Absturzgefahr bei Abweichungen von der Regelausführung.
Maßnahme: Aufstellungsplan des Gerüsts, Belastbarkeitsnachweis der Außenkonsolen, Vorlage der Unterlagen beim Koordinator
Verantwortlich: Gerüstersteller

Baustromversorgung

Gefahr: Stromschlag
Errichten eines Baustromverteilers für gemeinsame Nutzung. Monatliche Prüfung des FI-Schutzschalters durch Errichter, tägliche Betätigung der Prüftaste durch Bauleitung

Fassadensanierung

Gefahr durch herabfallende Gegenstände
Maßnahme: Übereinanderarbeiten durch Ablaufplanung vermeiden (alternativ: Schutzdach)
Verantwortlich: Bauleitung, Koordinator
Insbesondere Gefahr durch Gegenstände, die zwischen Konsol- und Hauptbelag hindurchfallen können
Maßnahme: Spalt vollständig abdecken (alternativ: Verkehrsweg absperren)
Gefahr durch Überlastung der Gerüstbeläge
Maßnahme: Keinen Bauschutt auf dem Gerüst ablagern. Beim Herausnehmen von Sandsteinen maximales Nutzgewicht beachten. Jeweils am Schichtende Gerüstreinigung.
Verantwortlich: Auftragnehmer

Was muss die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage enthalten?

- ⇒ Zusammenstellung der absehbaren Arbeiten an Teilen des Bauwerkes und Angaben zu deren Häufigkeit,
- ⇒ Gefährdungsbeurteilung und Angaben zu erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen und Gesundheitsschutzmaßnahmen.
- ⇒ Angaben über Gefährlichkeitsmerkmale von verwendeten Bauprodukten, die gefährliche Stoffe und/oder Zubereitungen im Sinne der GefahrstoffVO enthalten, wenn vorhersehbar ist, dass für zukünftige Instandhaltungs-, Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsarbeiten bei der bestimmungsgemäßen Verwendung, insbesondere beim Be- und Verarbeiten sowie Entfernen dieser Bauteile, Hinweise für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind (bspw. Gefährlichkeitsmerkmale der verwendeten Dämmstoffe, Klebstoffe für Fußbodenbeläge - Behandlungshinweise für Fußböden u.ä.).

Was sind spätere Arbeiten an der baulichen Anlage?

Insbesondere:

- Wartungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten (Reinigen von Fassaden, Glasflächen, Abflüssen; Arbeiten an haustechnischen Anlagen, Aufzugsanlagen; Schornsteinfegerarbeiten),
- Inspektionsarbeiten (Kontrollen von Regenwasserabläufen und Dachflächen),
- Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten (Erneuerung von Dacheinläufen und Dachabdichtungen, Arbeiten an der Fassade, Beschichtungsarbeiten, Auswechseln betriebstechnischer Ausrüstungen).

Beispiel: Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage eines Altenpflegeheimes (Auszug)

(nebenstehende Tabelle)

| Anlage- bzw. Bauteil | Arbeiten | | Sicherheits- technische Einrichtungen | Leistungsverzeichnis | Bemerkungen/Hinweise |
|----------------------|---|--|---|-----------------------------------|--|
| | Art | Häufigkeit | | | |
| Gesamtanlage | Erdarbeiten | nach Bedarf | Bestandspläne | Gewerke: Tiefbau, Rohbau, Elektro | Pläne von bzw. über Büro xxx, Unterweisungen „Arbeiten an Anlagen der Strom- u. Gasversorgung“ |
| | Lampen reinigen | 2 x pro Jahr | Hubarbeitsbühnen, Leitern | Elektro- und Außenanlagen | technische Angaben zur Benutzung der Hubarbeitsbühnen auf den Plänen angeben, beachte BGV B 50 „Hubarbeitsbühnen“ und BGV C 22 „Anlegeleitern“ |
| Außenbeleuchtung | Reinigung von Dachrinnen, Einlauf, Fallrohr | 2 x pro Jahr, Festlegung durch Betreiber | Anschlageeinrichtung | Dachklempner | Angaben zur Benutzung in der Betriebsanweisung (BA) Sicherheitsgeschirre |
| | Wartung, kleine Reparaturen | 1 x pro Jahr | Dachausstieg, Anschlagpunkte (Sekuranten) | Technische Gebäudeausrüstung | Betriebsanweisung Sicherheitsgeschirre |

Darüber hinaus sind in der Unterlage konkrete Festlegungen zur Beseitigung oder Minimierung, z.B. folgender Gefährdungen zu treffen:

- Absturzgefährdung bei Arbeiten an Fassaden, Fenstern, nicht durchtrittsicheren Flächen und der Dachentwässerung sowie bei Reinigungsarbeiten an Beleuchtungs-/ Belüftungsanlagen in hohen Räumen,
- Erstickungsgefahr/Gesundheitsgefährdung, evtl. auch Absturzgefährdung bei Arbeiten in begehbaren Schächten und Gruben,
- Gesundheitsgefahren durch spätere Bearbeitung bestimmter Baustoffe, z.B. verdeckte asbesthaltige Baustoffe bei der Altbausanierung.

Sämtliche Ausführungen stützen sich auf:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert am 23.04.2004 (BGBl. I S. 602)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
- die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 10 Begriffsbestimmungen
RAB 25 Arbeiten in Druckluft
RAB 30 Geeigneter Koordinator
RAB 31 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan
RAB 32 Unterlage für spätere Arbeiten
RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung

Auskunft und Beratung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 17
Haus 3
02625 Bautzen Telefon: (03591) 27 3-400

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
Reichsstraße 39
09112 Chemnitz Telefon: (0371) 36 85-0

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dresden
Reicker Straße 51 A
01219 Dresden Telefon: (0351) 81 90-0

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Leipzig
Oststraße 13
04317 Leipzig Telefon: (0341) 6 97 31 00

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
Lothar-Streit-Straße 24
08056 Zwickau Telefon: (0375) 3 90 32-0

Zum 01. Januar 2005 werden die Gewerbeaufsichtsämter als Abteilungen Arbeitsschutz in die Regierungspräsidien eingegliedert. Die Amtssitze und die Telefonnummern bleiben vorerst erhalten.

Impressum:

Redaktion/Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon (0351) 5 64 80 64
Stand : Oktober 2004
Auflage: 3000 Stück

Internet: www.smwa.sachsen.de
www.arbeitsschutz-sachsen.de

Druck: MAXROI Graphics GmbH, Görlitz

Bauarbeiterschutz

Hinweise zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
Baustellenverordnung-BaustellV



Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) und Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Warum SiGePlan und Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage?

Beschäftigte am Bau sind bei ihrer Tätigkeit in einem sich ständig verändernden Arbeitsumfeld besonders hohen Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren ausgesetzt. Jährlich verunglücken auf Baustellen Beschäftigte schwer, oft tödlich.

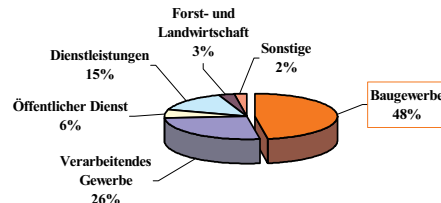


Abb. 1: Schwere und tödliche Arbeitsunfälle nach Wirtschaftszweigen in Sachsen, 2001

Eine Ursache dafür liegt in unzureichender Planung, Baustellenorganisation oder Fehlern bei der Bauausführung.

Deshalb zielt die **Baustellenverordnung** (BaustellV) speziell mit den Instrumenten **Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** (SiGePlan) sowie **Koordinierung** auf die **Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen**.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der BaustellV hat der Bauherr zu veranlassen!

Sobald an einem Bauvorhaben **mehrere Arbeitgeber** mit ihren Beschäftigten und/oder Selbständige tätig werden, sind die für die einzelnen Arbeiten vorzusehenden Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz aufeinander abzustimmen, d.h. zu koordinieren.

Dazu muss der **Bauherr** einen oder mehrere **geeignete Koordinatoren bestellen**, die über die erforderlichen **baufachlichen und arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse** sowie **hinreichende berufliche Erfahrungen** verfügen (vgl. RAB 30).

Erfüllt der Bauherr die vorgenannten Anforderungen, kann er die Koordinierung selbst wahrnehmen.

Anmerkung zur Übersicht: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

| Baustellenbedingungen | | Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung | Vorankündigung | Koordinator | SiGePlan | Unterlage |
|---|---|--|----------------|-------------|----------|-----------|
| Beschäftigte | Umfang und Art der Arbeiten | | | | | |
| eines Arbeitgebers | kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage | ja | nein | nein | nein | nein |
| | kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten | ja | nein | nein | nein | nein |
| | größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage | ja | ja | nein | nein | nein |
| | größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten | ja | ja | nein | nein | nein |
| mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden | kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage | ja | nein | ja | nein | ja |
| | kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage, jedoch gefährliche Arbeiten | ja | nein | ja | ja | ja |
| | größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage | ja | ja | ja | ja | ja |
| | größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten | ja | ja | ja | ja | ja |

SiGePlan

Der SiGePlan ist das zentrale Handwerkszeug für das Erkennen und Minimieren von Gefährdungen.

Die bauausführenden Arbeitgeber und sonstigen Personen werden durch die Festlegungen im SiGePlan in keiner Weise von ihren Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz und anderen für sie zutreffenden Arbeitsschutzbestimmungen entbunden.

Unterlage

Die Unterlage soll die sichere und gesundheitsgerechte Ausführung der späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und damit auch deren langfristige wirtschaftliche Nutzung ermöglichen.

Prävention und Wirtschaftlichkeit

Mit der frühzeitigen Planung der erforderlichen Arbeitschutzmaßnahmen sowie deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung ergeben sich wichtige positive Effekte für den Bauherrn:

- **kostenoptimierte Abstimmung der Maßnahmen und Einrichtungen auf die Anforderungen der verschiedenen Gewerke,**
- **Festlegung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen,**
- **Minimierung der Gefährdungen für alle am Bau Beteiligten sowie der von der Baustelle ausgehenden Gefährdungen für Dritte,**
- **Verbesserung der Arbeitsqualität am Bauobjekt,**
- **Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Bauwerk.**

In welchen Fällen sind SiGePlan und Unterlage auszuarbeiten?

In Abhängigkeit von den Baustellenbedingungen können mit der links stehenden Übersicht alle notwendigen Aktivitäten ermittelt werden. Die in der Tabelle genannten besonders gefährlichen Arbeiten sind im Anhang II der BaustellV aufgeführt. Das sind beispielsweise:

- ➔ Arbeiten, bei denen Beschäftigte der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,

- ➔ Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- ➔ Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
- ➔ Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Zu welchem Zeitpunkt sind der SiGePlan und die Unterlage zu erarbeiten?

SiGePlan und Unterlage müssen bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens erstellt werden, damit noch vor der Ausschreibung die Notwendigkeiten für den späteren Baubetrieb und die künftige Nutzung festgelegt werden. **Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Dokumente dem Arbeitsfortschritt und den eingetretenen Änderungen anzupassen.**

Wer erarbeitet den SiGePlan und die Unterlage?

Den SiGePlan und die Unterlage hat der Koordinator auszuarbeiten (oder ausarbeiten zu lassen), sofern dies nicht der Bauherr selbst aufgrund entsprechender fachlicher Kenntnisse vornimmt.

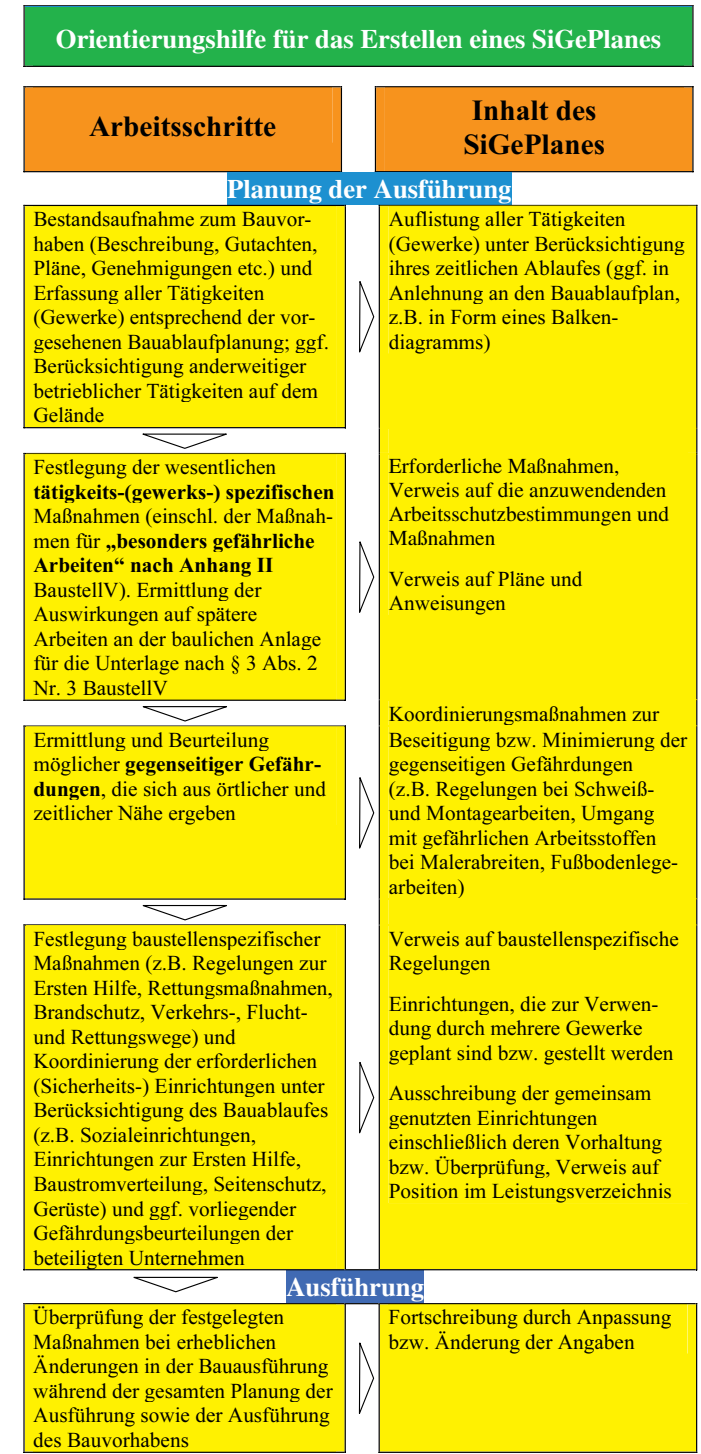
Was muss ein SiGePlan enthalten?

Der SiGePlan muss die Arbeitsabläufe darstellen, die gewerkübergreifenden Gefährdungen dokumentieren und die anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften und technischen sowie organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Arbeitssicherheit erkennen lassen.

Die nebenstehenden Arbeitsschritte sind bei der Erstellung eines SiGePlanes zu empfehlen!

Problemfelder aus der Praxis

- ⇒ Nicht rechtzeitige Erstellung des SiGePlanes.
- ⇒ Gefährdungen werden im SiGePlan nicht baustellen-spezifisch benannt.
- ⇒ Die im SiGePlan ausgewiesenen Maßnahmen sind zu allgemein oder ungeeignet.
- ⇒ Enthält keine Verantwortlichkeiten (z.B. für Gerüst-abnahme vor Nutzungsbeginn oder Auftragserteilung bei erforderlicher Mängelbeseitigung durch Gerüst-ersteller).
- ⇒ SiGePlan wird nicht um weiterführende Pläne und Anweisungen ergänzt (z.B. Baustellenordnung, Montage-, Abbrucharweisungen).



- ⇒ SiGePlan wird nicht an die tatsächlich eingesetzten Technologien angepasst.
- ⇒ Unzureichende Anwesenheit des Koordinators auf der Baustelle zur Umsetzung /Anpassung des SiGePlanes.
- ⇒ Interessenkonflikt, wenn Koordinator gleichzeitig Bauleiter des Hauptauftragnehmers ist.

Den SiGePlan mit Leben erfüllen?

- ⇒ **Der SiGePlan wird nicht für die Arbeitsschutzbehörde erstellt!**
- ⇒ Übersichtliche Form und verständliche Beschreibung.
- ⇒ Befugnisse des Koordinators eindeutig regeln.
- ⇒ Keine schematischen Verweise auf Materialien, die nicht auf der Baustelle nutzbar sind.
- ⇒ Bekanntgabe an alle am Bau beteiligten Unternehmen.

Hinweis:

Je nach Größe des Bauvorhabens sind unterschiedliche Gestaltungsformen des SiGePlanes zweckmäßig.

Für **kleine Baustellen** ist oft eine verbale Darstellung ausreichend (siehe Beispiel).

Bei **mittleren Baustellen** wird empfohlen, angebotene Arbeitshilfen zur Erstellung zu nutzen.

Für **große Baustellen** sind Sonderlösungen angezeigt.

Inhaltlich ist der SiGePlan aber stets an die konkreten baustellen- bzw. objektspezifischen Anforderungen sowie an eingetretene Änderungen anzupassen.